

LeichtathletikTeam Schurwald 2015 e.V.

Satzung LeichtathletikTeam Schurwald 2015 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „LeichtathletikTeam Schurwald 2015 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rechberghausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Registernummer 720690) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
2. Gefördert wird der leichtathletische Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport, dazu gehört auch der Rasenkraftsport, sowie die Organisation und Durchführung leichtathletischer Veranstaltungen und Veranstaltungen im Rasenkraftsport. Dadurch erfüllt der Verein auch Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert und haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Mitgliedschaft im Verein in schriftlicher Form zu kündigen.
7. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
8. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Leichtathletik, des Vereins oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Satzung oder Interessen des Vereins verletzt
 - die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern (im Sinne des BGB) haften deren Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Stimm- und aktiven Wahlrechts teilzunehmen. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Grundsätzlich darf das aktive und passive Wahlrecht erst nach einer halbjährigen Mitgliedschaft erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung, Änderungen, die für das Beitragswesen von Bedeutung sind etc.) schriftlich zu informieren.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Datenschutz und Internet

Die vom Verein erhobenen und ihm zur Verfügung stehenden Mitgliederdaten dürfen nur für vereinseigene Zwecke (§ 2) verarbeitet und genutzt werden. Für vereinsfremde Zwecke dürfen personenbezogene Mitgliederdaten nach § 28 Abs. 3 BDSG nur übermittelt und genutzt werden, wenn dies der Wahrung berechtigter Interessen Dritter, der Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten dient oder in Form listenmäßiger Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung erfolgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes können an dessen Sitzungen nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder teilnehmen, sofern deren Anwesenheit der Klärung von Sachverhalten dienlich ist. Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rechberghausen und auf der Vereins-Homepage unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 und 6 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und jedem antragsberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Alle Wahlen finden offen statt. Wird eine geheime Wahl gewünscht, ist ein Quorum von 25% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
9. Für die weitere Förmlichkeit des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.
10. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
 - der Schüler- und Jugendwart
 - der Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 3. Vorsitzende
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Schüler- und Jugendwart werden von der Jugendversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (gemäß Jugendordnung) ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Schüler- und Jugendwart werden von der Jugendversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Schüler- und Jugendwart gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zunächst den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Haftungsregelungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung der Ansprüche Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern diese Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder be-

- geschlossen hat oder
- es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit schriftlicher Begründung angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein CasaNova e.V. in Rechberghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung am 2. Oktober 2015 in Schorndorf-Oberberken beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung/-ergänzung von § 2 Nr. 2 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.12.2018 in Adelberg beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.